

Naturschutz

1. Der Begriff „Naturschutz“

Der Begriff **Naturschutz** umfasst alle Untersuchungen und Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung von Natur, wobei sich drei Zielsetzungen unterscheiden lassen:

- 1. Die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur, Landschaft und Wildnis** (ästhetisch-kulturelle Gründe; Natur als Sinnbild)
- 2. Die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes**, wobei eine nachhaltige Nutzbarkeit der Natur durch den Menschen angestrebt wird (Natur als Ressource)
- 3. Die Erhaltung von Natur, insbesondere von Biodiversität (= Vielfalt) auf der Artebene** (Natur als Selbstwert/Moralobjekt/Schutzgut für die folgenden Generationen)

2. Das Naturschutzrecht

Alle rechtlichen Vorschriften bezüglich des Naturschutzes und Artenschutzes (wie internationale und europarechtliche Schutzabkommen und Verordnungen) werden in Deutschland im Bundesnaturschutzgesetz umgesetzt und bundesweit (national) geregelt. Teilbereiche können auf Länderebene in speziellen Gesetzen und Verordnungen weiterführend geregelt werden (Bayerisches Naturschutzgesetz, AAV)

3. Die Naturschutzbehörden in Deutschland

Sind zuständig für den Vollzug der naturschutzrechtlichen Bestimmungen

a) Auf Bundesebene

1.) Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU), kurz Bundesumweltministerium

2.) Bundesamt für Naturschutz

Das Bundesamt für Naturschutz (BfN) ist die wissenschaftliche Behörde des Bundes für den nationalen und internationalen Naturschutz

b) Auf Landesebene in Bayern

1.) Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit (Oberste Landesbehörde)

2.) Regierungen 7 Vollzugs- und Aufsichtsbehörden der Regierungsbezirke

3.) Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) – ist Bayerns zentrale Fachstelle für Fragen zu Umweltschutz, Geologie und Wasserwirtschaft.

c) In Oberbayern

Die Regierung von Oberbayern (höhere Naturschutzbehörde) ist übergeordnete Behörde für 71 Landratsämter und 25 kreisfreie Städte (untere Naturschutzbehörden – UNB)

d) Im Landkreis Rosenheim

Landratsamt Rosenheim, untere Naturschutzbehörde (UNB), SG III/3

83022 Rosenheim, Wittelsbacherstr. 53

(Achtung Stadtbereich Rosenheim ist kreisfrei. Zuständig hierfür ist die Stadtverwaltung Rosenheim, Umweltamt, Postfach 1209, 83013 Rosenheim)

Hinweis: Was immer wieder mit der Naturschutzbehörde verwechselt wird ist der Verein Bund Naturschutz in Bayern e.V. (BN):

Der Bund Naturschutz ist in allen Landkreisen Bayerns aktiv und versteht sich als Anwalt für Natur, Landschaft und Mensch, dessen Ziel ist es, die natürlichen Lebensgrundlagen für Mensch, Tiere und Pflanzen über unterschiedliche Projekte und Aktionen zu erhalten. Dieser Verein hat keine hoheitlichen Aufgaben im Sinne der Eingriffsverwaltung (= keine Behörde)